

27. VII. 1915

Der Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten.

Belehrung für Landwirte und Müller.

Der Minister des Innern hat nachstehende „Belehrung über den Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten auf Grund der dormalen geltenden Vorschriften“ behufs kostenloser Beteiligung aller Landwirte und Müller erlassen:

I. Für Landwirte.

Beschlagnahme.

1. Weizen, Spelz, Roggen (Korn), Halbsucht, Gerste, Buchweizen, Hafer und Mais aller Art sind zugunsten des Staates beschlagnahmt.

2. Der Landwirt darf demnach — von den unten folgenden Ausnahmen abgesehen — über sein Getreide in keiner Weise verfügen, insbesondere dasselbe niemand andern als der Kriegsgetreideverkehrsanstalt (R. G. B.) verkaufen.

3. Der Landwirt ist verpflichtet, sein Getreide zu ernten, es zu dreschen (den Mais zu reben) und in mahlfähigem Zustande zu erhalten.

Ausnahmen.

4. Der Landwirt darf von seinem Getreide a) für seinen eigenen und den Bedarf der Angehörigen seines Haushaltes und jener Arbeiter, denen freie Kost und Mahlprodukte als Lohn gebühren, täglich per Kopf 400 Gramm Getreide verbrauchen;

b) das zum Anbau erforderliche Getreide, dessen Menge die politische Bezirksbehörde zu bestimmen hat, zur Aussaat verbrauchen; c) das Originalsaatgut in plombierten Säcken direkt verkaufen, wenn er als Züchter vom Ackerbauminister hierzu ermächtigt und der Kriegsgetreideverkehrsanstalt namhaft gemacht wurde, ferner den ersten Nachbau von Zuchtorten und anerkanntem Saatgut, jedoch nur durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt, an die vor ihm dieser Anstalt namhaft gemachten Käufer verkaufen; d) Hafer, Gerste, Kleie und Wintergetreide (das jedoch nur bis zu 5 Prozent gewonnen werden darf) und neuen Mais verfüttern, und zwar Hafer 1 Kilogramm per Pferd und Tag, Gerste der eigenen Ernte bis zu einem Viertel der Menge, die nach Abzug des Saatgutbedarfes verbleibt, Kleie in der ganzen Menge, welche aus seinem zum Eigenbedarf bestimmten und für ihn vermahlten Getreide gewonnen wurde, und außerdem jene Kleie, die er durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt bezieht, wobei er auf die Hälfte jener Kleie Anspruch hat, die nach den Vermahlungsvorschriften dem an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt abgelieferten Getreide entspricht. Neumais unbeschränkt; e) bis zum 1. September 1915 für die bei den Erntearbeiten unmittelbar beschäftigten Personen 500 Gramm Getreide per Kopf und Tag verbrauchen.

Verkauf des Getreides.

5. Der Landwirt ist verpflichtet, das übrige Getreide der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu verkaufen. Die Aufkäufer der Kriegsgetreideverkehrsanstalt werden zum Zwecke des Aufkaufes mit einer Legitimation der politischen Bezirksbehörde versehen sein und darf ein Verkauf nur an diese legitimierten Personen erfolgen.

6. Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt ist verpflichtet, das Getreide zu kaufen, wenn es der Landwirt in mahlfähigem Zustande anbietet.

Preise.

7. Weizen oder Spelz 34 K., Roggen 28 K., Draugerste 28 K., Futtergerste 26 K., Hafer 26 K. Erfolgt die Abnahme des Weizens vor dem 16. September 1915, des Roggens vor dem 16. August 1915 oder des Hafers vor dem 1. Oktober 1915, so werden zu obigen Preisen folgende Zuschläge entrichtet: für Weizen bis 31. Juli 1915 4 K., vom 1. August bis 15. August 1915 3 K., vom 16. August bis 31. August 1915 2 K. und vom 1. September bis 15. September 1915 1 K. Für Roggen bis 31. Juli 1915 2 K., vom 1. August bis 15. August 1915 1 K. Für Hafer bis 30. September 1915 1 K.

8. Die Preise sowie die Zuschläge verstehen sich pro Meterzentner ab Verladestation, falls aber eine Mühle oder Lagerungsstelle näher gelegen ist, ab Mühle oder Lagerungsstelle.

9. Der Kaufpreis ist bei der Abnahme der Ware bar zu bezahlen. Wenn jedoch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt das Getreide nicht gleich beim Kaufabschluss abnimmt, so hat sie eine Anzahlung bis zur Höhe von 50 Prozent des Kaufpreises zu leisten und den Rest dann zu bezahlen, wenn sie das Getreide abnimmt.

10. Weigert sich der Landwirt, das Getreide zu verkaufen, so hat die politische Bezirksbehörde zu entscheiden, ob die Weigerung berechtigt ist oder nicht. Ist die Weigerung nicht berechtigt, so hat die politische Bezirksbehörde den Eigentümer zum Verkauf aufzufordern. Verweigert der Landwirt trotz dieser Aufforderung den Verkauf, so wird der Verkauf zwangsweise um 10 Prozent unter dem Höchstpreise durchgeführt.

11. Die Zuschläge werden nur dann bezahlt, wenn das Getreide an die von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt bestimmte Verladestation, Mühle oder Lagerungsstelle tatsächlich abgeliefert worden ist, die Zuschläge gelten also nicht, so lange das Getreide, wenn es auch angekauft wurde, noch in der Aufbewahrung des Verkäufers sich befindet.

Übertretungen.

Vor jeder Übertretung der bestehenden Vorschriften muß mit Rücksicht auf die strengen Strafbestimmungen (Arrest bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen) eindringlich gewarnt werden.

II. Für Müller.

1. Der Müller ist verpflichtet, das ihm von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt übergebene Getreide genau nach den Weisungen der Anstalt (Zweigstelle) oder deren Beauftragten auszumahlen.

2. Der Bohnmüller darf nur das ihm vom Landwirte zur Deckung des Eigenbedarfes desselben übergebene Getreide ausmahlen und hat ein Vormerkbuch zu führen, aus dem der Name und Wohnort des Besitzers des Mahlgutes, die Art und Menge desselben, die aus diesem Mahlgute gewonnenen Mahlprodukte und der Tag der Ausfolgung desselben ersichtlich sein müssen. Getreide darf an Stelle des Mahllohnes nicht angenommen werden. Auch darf für das übergebene Getreide nicht fertiges Mehl eingetauscht werden.

3. Andere Müller dürfen nur das ihnen von der Behörde, der Kriegsgetreideverkehrsanstalt

(Zweigstelle) oder von den legitimierten Beauftragten der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zugewiesene Getreide und sonst kein andres ausmahlen, und können von der Behörde verhalten werden, Vormerkbücher nach einem von dieser vorgeschriebenen Muster zu führen. Sie dürfen aber auch das für eigene Fütterungszwecke vom Landwirte übergebene Getreide schrotten.

4. Denjenigen Mühlen, welche mit der Kriegsgetreideverkehrsanstalt in einem dauernden Vertragsverhältnis stehen, wird das Getreide durch die Zweigstelle der Kriegsgetreideverkehrsanstalt oder deren Beauftragte zur Vermahlung zugewiesen (Kontraktmühlen).

5. Denjenigen Mühlen, welche in keinem solchen Vertragsverhältnis stehen, wird das Getreide von der politischen Bezirksbehörde oder über deren Weisung durch die legitimierten Beauftragten der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zur Vermahlung übergeben, und haben sie zu diesem Zweck der politischen Bezirksbehörde die vorgeschriebene Erklärung auszustellen (Bezirksmühlen).

6. Der Preis für das zu übernehmende Getreide wird von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt bestimmt.

7. Das Mahlprodukt darf niemand andern abgeliefert werden, als demjenigen, der von der Behörde oder von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt bestimmt wurde. Dasselbe gilt von der Kleie.

8. Die Mahlprodukte dürfen nur zu dem vom Minister des Innern festgesetzten Preis (Verkaufspreis der Kriegsgetreideverkehrsanstalt), in welchem der Mahllohn berücksichtigt sein wird, abgegeben werden.

9. Bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen wird der Mühle, abgesehen von der Strafbarkeit des Müllers, die Vermahlung entzogen.